



# Transparenzbericht 2018

**PKF Centurion  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH**

[www.pkf-centurion.at](http://www.pkf-centurion.at)

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1 Rechts- und Eigentümerstruktur	4
1.1 Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	4
1.2 Leitungsstruktur	4
1.3 Dienstleistungen	4
2 Einbindung in ein Netzwerk	5
2.1 PKF–Netzwerk international	5
2.2 PKF–Netzwerk - Österreich	8
3 Qualitätssicherungssystem	8
3.1 Unser Qualitätsverständnis	8
3.2 Berufspflichten, ethische Werte und Ziele der Qualitätssicherung	9
3.3 Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems	10
3.4 Beschreibung des internen Qualitätskontrollsystems	11
3.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems	13
4 Datum der letzten Qualitätsprüfung	13
5 Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse	14
6 Sicherstellung der Unabhängigkeit	14
6.1 Unabhängigkeitsabfragen und -erklärungen	14
6.2 Rotation	14
6.3 Datenschutz	14
6.4 Unabhängigkeitscheck im nationalen PKF Netzwerk	14
6.5 Erklärung der Geschäftsführung	15
7 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	15
8 Finanzinformationen	16
9 Vergütungsgrundsätze	17

Gender Klausel: Die weibliche Form ist der männlichen gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

## Vorwort

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen, sind nach § 55 APAG iVm Art 13 Verordnung (EU) 537/2014 verpflichtet, jährlich spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Dieser Verpflichtung kommen wir innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten ab dem Bilanzstichtag (31. Dezember 2018) durch die Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichtes nach. Unter Punkt 5 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse angeführt, bei denen die PKF Centurion 2018 eine Abschlussprüfung durchgeführt hat.

Für uns sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe (WTBG 2017), des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und die Verordnung (EU) 537/2014 über die spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ebenso verbindlich wie Orientierung an internationalen Prüfungsstandards, wie dem Code of Ethics for Professional Accountants des IESBA (International Ethics Standards Board for Accountants), ISQC 1 (International Standard on Quality Control 1 for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements and Other Assurance and Related Services Engagements) und ISA 220 (International Standard on Accounting, Quality Control for an Audit of Financial Statements).

Wir nutzen den vorliegenden Transparenzbericht auch, um unsere interne Organisation, Leitungsstruktur, unser Selbstverständnis und unsere Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) öffentlich darzustellen, damit sich die interessierte Öffentlichkeit, unsere Mandanten oder auch potenzielle Mandanten ein Bild machen können. Über das Netzwerk von PKF, sowohl in Österreich als auch international, berichten wir in Abschnitt 2.

Gerade gegenüber Kapitalmarktteilnehmern wollen wir uns als unabhängige Institution bei der Beurteilung von Finanzinformationen, sei es als Abschlussprüfer, Gutachter oder Sonderprüfer, präsentieren.

Die Veröffentlichung des Transparenzberichtes erfolgt auf unserer Website [www.pkf-centurion.at](http://www.pkf-centurion.at) für mindestens fünf Jahre.

Wir haben die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) über die Veröffentlichung informiert.

*PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ist Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited-Netzwerks und in Österreich Mitglied eines Netzwerks gemäß § 271b UGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen.*

## 1 Rechts- und Eigentümerstruktur

### 1.1 Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die PKF Centurion Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH besteht in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. November 1986 errichtet. Die Eintragung im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien erfolgte am 16. Dezember 1986 unter der Nummer FN 78655w.

Sie ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt und Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (WT-Code: 800126), Mitglied des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (Mitglieds-Nr. 50204) und im öffentlichen Register aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unter der Register Nummer 0700380 eingetragen. Die PKF Centurion agiert seit 1. Jänner 2019 als alleiniger Prüfungsbetrieb.

Das gezeichnete Kapital beträgt € 40.000,00 und ist voll einbezahlt.

Sitz der Gesellschaft ist Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Die Gesellschaftsanteile werden gehalten von:

Name	Anteil
Mag. Karl Prossinger	20 %
Dr. Andreas Staribacher	80 %
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>

Die Gesellschaft hält 51% der Anteile an der branchengleichen Gesellschaft, der PKF Revisions-treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Salzburg.

### 1.2 Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag.

Die **Geschäftsführer** sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung:

Mag. Wolfgang Adler, WP, StB  
Dr. Stephan Maurer, WP, StB  
Michael Lembäcker M.A. LL.M MBA, WP, StB  
Mag. Karl Prossinger, WP, StB  
und Dr. Andreas Staribacher, WP, StB, CPA (MA)

Jeder Geschäftsführer vertritt unsere Gesellschaft selbständig und ist in der Berufsausübung eigenverantwortlich tätig.

Die **Prokuristen** sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung:

Mag. Gabriele Kainz-Waldinger, StB  
Stefan Mihalits, StB  
Christine Steinkellner, MSc, StB  
Mag. Günther Prindl, WP, StB  
Mag. Bernhard Zorn, StB.

Jeder Prokurist ist einzelzeichnungsberechtigt und in der Berufsausübung eigenverantwortlich tätig.

Die Leitung des Prüfungsbetriebes obliegt Mag. Wolfgang Adler, Michael Lembäcker M.A. LL.M MBA, Dr. Stephan Maurer, Mag. Karl Prossinger und Dr. Andreas Staribacher.

### 1.3 Dienstleistungen

Die Kanzlei PKF Centurion WirtschaftsprüfungsgmbH ist eine Wirtschaftstreuhandkanzlei, die alle Dienstleistungen im Bereich der Abschlussprüfung und der Steuerberatung anbietet.

In der **Wirtschaftsprüfung** werden Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen jeder Rechtsform nach österreichischen Rechnungslegungsvorschriften und nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, US-GAAP), ebenso wie aktienrechtliche Sonderprüfungen und Prüfungen nach dem Umwandlungs-, Übernahmengesetz, Gesellschafter-Ausschluss- oder Spaltungsgesetz durchgeführt. Eine besondere Spezialisierung besteht in der Abschlussprüfung von Banken und Versicherungen nach dem Bankwesengesetz, dem Kapitalmarktgesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die Abteilung für **Steuerberatung** besteht aus vier Departments, in denen neben der steuerlichen Beratung auch Buchhaltung, Lohnverrechnung und Bilanzierung durchgeführt werden. Eine besondere Spezialisierung wird in der Luftfahrt-Abteilung geboten, wo eine durchgängige Betreuung bei der Anschaffung, Halterschaft, Finanzierung und dem Betrieb von Luftfahrzeugen, die Prüfung und Nachweis der Leistungsfähigkeit gemäß EU-Verordnung 1008/2008 für Luftverkehrsunternehmen und Vertretung vor Steuerbehörden zum Leistungsumfang zählen.

Unsere Unternehmenskultur ist geprägt durch flache Hierarchien, kurze Kommunikationswege und außerordentlich starke Mandantenorientierung. Wir entwickeln mit der breiten Expertise in unserer Kanzlei Lösungen für komplexe Fragestellungen aus einer Hand. Jeder unserer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat einen ihm fix zugeordneten Mandantenkreis, den er in der Regel seit vielen Jahren kennt. Unterstützt werden wir dabei von unseren interdisziplinär zusammengesetzten Teams, die komplexe Fragestellungen effizient lösen. Die meisten unserer Angestellten verfügen über jahrelange Erfahrungen, ausgezeichnete Studienabschlüsse und Spezialisierungen.

## 2 Einbindung in ein Netzwerk

### 2.1 PKF–Netzwerk international



#### 2.1.1 Der weltweite Verbund

PKF International (PKFI) ist ein weltweites Netzwerk von rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Centurion übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen von PKF International.

PKF International ist weltweit an 400 Standorten in 150 Ländern auf fünf Kontinenten vertreten.

Mit einem kumulierten Jahresumsatz der Mitgliedsunternehmen von weltweit rund 1,504 Mrd. US\$ und rund 18.000 Mitarbeitern (Jahresabschluss 30. Juni 2018) rangiert PKFI auf Platz 15 der global aufgestellten Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.<sup>1</sup>

Das Netzwerk PKF International ist Mitglied des in 2002 gegründeten Forum of Firms (FoF). Das FoF ist eine Organisation für internationale Prüfungsnetzwerke. Es dient zur Entwicklung und Harmonisierung von Qualitäts-Standards für die Finanzberichterstattung und Prüfungspraxis weltweit. Durch das FoF bringen sich die Netzwerke, die sogenannte „transnational Audits“ durchführen, in die Arbeit der IFAC (International Federation of Accountants) ein. Zurzeit hat das Forum of Firms 27 Mitglieder.

#### 2.1.2 Globale Ziele

Mit einheitlicher Marke und einheitlichem Qualitätsverständnis sind wir in der Lage, unseren Mandanten auch bei grenzüberschreitenden Aufträgen ein adäquater Partner zu sein.

Bei komplexen, zeitkritischen und länderübergreifenden Projekten ist unser internationales PKF-Netzwerk von unschätzbarem Wert. Auch internationale Konzernabschlussprüfungen und Transaktionen wickeln wir schnell und effizient für Sie ab. Unser Partner vor Ort hat den direkten Draht im Ausland und koordiniert ein internationales Team an Experten für Ihr Projekt – lösungsorientiert, schnell und nachhaltig, auch bei komplexen Konstellationen.

Über das von PKF International Ltd. in London unterhaltene Büro sind wir unmittelbar an die internationalen Standard-Setter für die Bereiche Governance, Accounting, Auditing und Compliance angekoppelt und tragen zur Entwicklung der internationalen Standards bei.

<sup>1</sup> Quelle: International Accounting Bulletin, Februar 2018

### 2.1.3 Mitgliedsunternehmen

PKF International Ltd. unterscheidet zwischen Mitgliedsunternehmen („Member Firms“) und angeschlossenen Unternehmen („Correspondent Firms“).

Angeschlossene Unternehmen haben keines der Rechte, Privilegien oder Pflichten eines Mitgliedsunternehmens und werden durch das „Globally Directed Quality Assurance Program“ nicht erfasst.

Die aktuelle Liste von Mitgliedsunternehmen und angeschlossenen Unternehmen findet sich auf der Webseite [www.pkf.com](http://www.pkf.com).

### 2.1.4 Rechtliche Struktur

Das weltweite Netzwerk ist über ein Lizenzvertragsmodell organisiert. Der Lizenzvertrag (Operating License Agreement, „OLA“) wird zwischen PKF International Ltd., London, als Lizenzgeber und den einzelnen Mitgliedsfirmen als Lizenznehmer abgeschlossen.

Nach dem OLA ist der Lizenznehmer berechtigt, den Namen PKF unter den darin näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in bestimmten Gebieten zu verwenden. Dafür zahlt der Lizenznehmer eine Lizenzgebühr an den Lizenzgeber.

### 2.1.5 Lizenzgeber

Die PKF International Ltd. ist eine in England eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht (company limited by guarantee).

Der Gesellschaftsvertrag sieht einen Board of Directors (International Board) für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft vor. Er hat strategische und koordinierende Aufgaben.

Der Board of Directors hat keinerlei Vertretungsmacht für Geschäfte eines einzelnen Mitgliedsunternehmens.

### 2.1.6 Lizenznehmer

Die Lizenznehmer sind voneinander rechtlich unabhängig. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen dem Auftraggeber (Mandanten) und dem von ihm beauftragten Mitgliedsunternehmen.

Die übrigen Mitgliedsunternehmen der nationalen und internationalen PKF Netzwerke haften nicht für diese Mandatsbeziehung. PKF International Ltd. hat bei keinem Mitgliedsunternehmen finanzielle Interessen oder Einfluss auf deren Organe.

Ebenso hat keines der Mitglieder des „Board of Directors“ finanzielle Interessen oder Einfluss auf Organe bei einem anderen Mitgliedsunternehmen als dem eigenen.

Durch dieses Lizenzvertragsmodell ist ausgeschlossen, dass die Mitgliedsfirmen unüberschaubare Risiken eingehen.

### 2.1.7 Struktur des Netzwerks

Organisatorisch sind die Mitgliedsunternehmen in fünf geographische Regionen eingeteilt:

- Africa
- Asia Pacific (APAC), incl. Australien
- Latin America
- North America and Caribbean
- Europe, Middle East and India (EMEI)

Jede Region wird durch ein eigenes Regional Board koordiniert und wählt oder nominiert einen Vertreter in den Board of Directors der PKF International Ltd. Der Board of Directors trifft sich viermal im Jahr; die Regional Boards stimmen sich in Absprache persönlich oder auf Telefonkonferenzen ab.

Zusätzlich kommen im „Global Council“ Vertreter der größten Mitgliedsfirmen und aus den Mitgliedsfirmen der schnell wachsenden Volkswirtschaften der Welt zusammen. Zweck des „Global Council“ ist die Beratung des International Boards.

Der Global CEO wird durch das International Board ernannt und berichtet an den International Chairman und das International Board. Regional Directors werden vom Global CEO in Abstimmung mit den Regional Boards ernannt.

Das Netzwerk unterhält zwei internationale Committees, die für Berufs- und Prüfungsstandards verantwortlich sind: das International Professional Standards Committee (IPSC) und das International Tax Committee. Weitere Committees arbeiten auf internationaler und regionaler Ebene zur Entwicklung von Geschäftsfeldern.

In dem IPSC und in dem International Tax Committee, die beide regelmäßig an den Board of Director Bericht erstatten, sind jede Region sowie größere Mitgliedsfirmen vertreten. Mitglieder werden auf Basis ihrer technischen Fähigkeiten und ihrer Möglichkeit sich einzubringen, ausgewählt.

Das IPSC trifft sich zweimal pro Jahr und hält regelmäßige Telefonkonferenzen ab. Das International Tax Committee tagt mindestens einmal pro Jahr und informiert sich über Telefonkonferenzen.



Für alle Mitgliedsfirmen weltweit veranstaltet PKF International jährlich die folgenden Konferenzen:

- Global Gathering,
- Annual Audit and Accounting Meeting und
- International Tax Meeting.

Darüber hinaus organisiert jede Region eigene Konferenzen für Angelegenheiten von entsprechend regionalem Interesse.

### 2.1.8 Qualitätskontrollen

PKF International Ltd. unterhält ein weltweit geregeltes Programm für Qualitätskontrollen bei Mitgliedsfirmen (Globally Directed Quality Assurance Program). Vornehmliche Ziele des Programms sind es sicherzustellen, dass

- die für die Berufsausübung bestimmten Standards den Mitgliedsunternehmen bekannt gegeben und kommuniziert werden,
- diese Standards den international allgemein anerkannten Anforderungen an die Berufsausübung, insbesondere bei transnationalen Aufgaben und Arbeiten aufgrund von PKF Empfehlungen, angemessen entsprechen, und dass
- ein internes Programm zur Überwachung und Nachschau (Monitoring) tatsächlich ausgeführt wird, damit diese Anforderungen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Ziele liegt in der Verantwortung des IPSC. Dessen Tätigkeit konzentriert sich dabei auf die folgenden drei Kernbereiche:

#### 1. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle:

Das IPSC sorgt für die Entwicklung von Standards und ihre Kommunikation im Netzwerk sowie für das Monitoring zu deren Einhaltung (Enforcement im Netzwerk).

#### 2. Unterstützung der Mitgliedsfirmen in den Bereichen Rechnungslegung und Bestätigungsleistungen:

Die Assurance Support Group, die an das IPSC angegliedert ist, sorgt für die Entwicklung, Verfügbarkeit und Pflege von Hilfsmitteln für die Praxis, wie z.B. Software, Handbücher und Muster. Sie stellt außerdem Schulungsmaterial einschließlich Online-Schulungen zur Verfügung und führt Trainingsveranstaltungen durch.

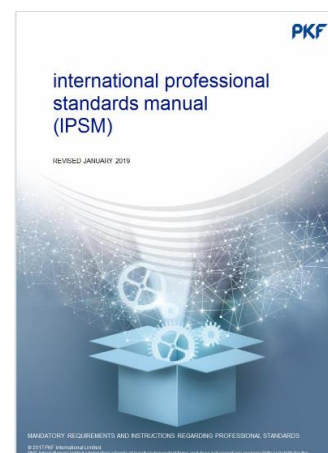
Über den internationalen Fachverlag WILEY (John Wiley & Sons Inc., Somerset NJ U.S.A.) ist PKF International Herausgeber des Kommentars *Interpretation and Application of International Financial Reporting Standard*.



### 3. Globale Regeln und Richtlinien für das internationale Netzwerk:

Das IPSC verfolgt die Entwicklungen der internationalen Regulative, Legislative und Jurisdiktion, einschließlich der Maßnahmen und Regeln ihrer Durchsetzung (Enforcement der öffentlichen Aufsicht) und beurteilt deren Auswirkungen auf das Netzwerk und die Mitgliedsunternehmen.

Es trägt zu den internationalen Entwicklungen in Rechnungslegung und entsprechender Berufsausübung bei und beteiligt sich an den öffentlichen Diskussionen entsprechender Organisationen (Due Process).



## 2.2 PKF-Netzwerk - Österreich

PKF ist in Österreich an den Standorten Wien, Graz und Salzburg vertreten.

- PKF Centurion WirtschaftsprüfungsgmbH, Wien
- PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Wien  
RegNr.: 0700925  
im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der Nummer 320092 z eingetragen  
(Name bis zum 14.12.2018: PKF Österreicher – Staribacher WirtschaftsprüfungsgmbH & Co KG)
- PKF Revisionstreuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Salzburg  
RegNr.: 0700559  
im Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der Nummer FN 41429a eingetragen.
- PKF Rößlhuber & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG2, Salzburg  
im Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der Nummer FN 70247f eingetragen.
- PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Graz  
RegNr.: 0700597  
im Firmenbuch beim Landesgericht Graz unter der Nummer FN 37316b eingetragen.

Jede dieser Gesellschaften tritt selbständig am Markt auf, hat einen eigenen Prüfungsbetrieb und ist im öffentlichen Register aller Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften der APAB eingetragen.

Diese Gesellschaften bilden ein Netzwerk gemäß § 271b UGB und sind Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited, London.

### 2.2.1 Unser EU-weites Netzwerk im Bereich der Wirtschaftsprüfung

Die Zusammensetzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

<sup>2</sup> Diese Gesellschaft hat keinen eigenen Prüfungsbetrieb.

## 3 Qualitätssicherungssystem

### 3.1 Unser Qualitätsverständnis

#### 3.1.1 Gewissenhaft und pflichtbewusst

Für PKF Centurion ist ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem von essenzieller Bedeutung.

Unser gegenwärtiger und zukünftiger Erfolg hängt davon ab, dass wir unseren Mandanten für ihre jeweils unterschiedlichen und vielseitigen Aufgaben rechtlich belastbare und funktionierende Lösungen liefern. Insofern geht es bei einem Qualitätssicherungssystem um mehr als um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

#### 3.1.2 Nachhaltiges Bewusstsein

Qualitätssicherung beginnt unserem Verständnis nach im Bewusstsein unserer Mitarbeiter.

Das Thema steht daher in Schulungen, Jahresgesprächen und Gremientreffen weltweit regelmäßig auf der Agenda.

Bereits bei der Personalauswahl legen wir Wert auf künftige Mitarbeiter, die über die rein fachliche Qualifikation hinaus erkennen lassen, dass sie in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen und in komplexe Belastungssituationen hineinzuwachsen.

#### 3.1.3 Qualitätsaspekte

Unser Qualitätssicherungssystem beruht auf folgenden vier Säulen:

- **Transparenz, Sicherheit und Reproduzierbarkeit** (Potential-Qualität)  
Unsere Mandanten müssen von Anfang an darauf vertrauen können, dass wir sie ohne Interessenkonflikte betreuen, ihnen die richtige Expertise und ausreichend Ressourcen anbieten und dass wir in der Ausführung unserer Arbeit einem klaren Konzept folgen, das nachvollziehbar, wirtschaftlich und effizient ist.
- **Integrität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit** von Informationen sind zu gewährleisten (Prozess-Qualität)  
Die Qualität wird durch ein professionelles Arbeitsumfeld mit entsprechend räumlicher und sicherheitstechnischer Ausstattung gewährleistet. Sicherheit wird durch unsere moderne IT-Umgebung gewährleistet.



- **Absicherung der Ergebnisse** (Ergebnis-Qualität)  
Unser Qualitätssicherungssystem ist darauf ausgerichtet, dass unsere Arbeitsergebnisse sachlich richtig sind und mit Recht und Gesetz in Einklang stehen (Compliance). Ein wesentliches Qualitätskriterium ist darüber hinaus die Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit unserer Vorschläge. Um dies sicherzustellen, gehören sowohl fundierte Kenntnisse in den Branchen unserer Mandanten als auch unternehmerisches Denken, Erfahrung und Pragmatismus zu den Qualitäten unserer Prüfer und Berater, die wir fordern und systematisch fördern.
- **Gesetzliche Definition** des Qualitätssicherungssystems:  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, insbesondere in ihrer Funktion als Abschlussprüfer, müssen über ihr Qualitätssicherungssystem dafür Sorge tragen, dass sie ihre Berufspflichten stets einhalten. Dies berührt sämtliche der vorgenannten Aspekte - die Qualitätssicherung von Ablauf Prozessen, von Arbeitsergebnissen und die der ablaufunabhängigen Arbeitsorganisation - sowie einige weitere, die nachfolgend geschildert werden. Den hohen gesetzlichen Standards gerecht zu werden, ist für uns selbstverständlich.

Die Qualität unserer Leistungen und die Einhaltung der Berufsgrundsätze und gesetzlichen Vorgaben bei der Organisation des Prüfungsbetriebes und der Auftragsabwicklung sind die Leitlinien unseres Handelns. Gesellschafter, Geschäftsführer und Prokuristen leben diese Leitlinien in der täglichen Arbeit vor.

## 3.2 Berufspflichten, ethische Werte und Ziele der Qualitätssicherung

### 3.2.1 Österreichisches Berufsrecht

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems für Prüfungsbetriebe ergibt sich aus den Vorschriften WTBG 2017 iVm der Verordnung zur Durchführung prüfender Tätigkeiten (KSW-PRL 2017) und des APAG.

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität und eine laufende Verbesserung der Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten, wobei sich die zu setzenden Qualitätssicherungsmaßnahmen an den Grundlagen allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze auszurichten haben.

Die gesetzlichen Berufspflichten nach § 71 Abs 1 WTBG 2017 iVm § 1 und § 5 WT-AARL 2017-KSW fordern:

- eine sachliche und konfliktfreie Auftragsausführung, **unabhängig** von persönlichen Wertungen oder Neigungen,
- eine **gewissenhafte** Berufsausübung einschließlich der exakten Aufklärung der Sachverhalte und umfassender Analyse von aktuellen Bestimmungen und Standards, damit zuverlässig verwertbare Ergebnisse vorgelegt werden,
- die **Verschwiegenheit** über die Angelegenheiten unserer Mandanten,
- die Pflicht, eigenverantwortlich die Konsequenzen unserer Entscheidungen und Handlungen stets - und schon im Vorfeld - abzuschätzen.

### 3.2.2 Internationale ethische Standards

Nach dem International Standard on Quality Control No. 1 (ISQC 1), veröffentlicht von der International Federation of Accountants, New York (IFAC), soll in Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen und andere Beurteilungsleistungen zu Finanzinformationen durchführen, ein Qualitätssicherungssystem (System of Quality Control) mit hinreichender Sicherheit gewährleisten,

- dass die Gesellschaft und die bei ihr arbeitenden Personen nach anerkannten beruflichen Standards sowie nach Gesetz und anderen hoheitlichen Regelungen handeln („Compliance“) und
- dass ihre Berichterstattung unter den gegebenen Umständen stets sachgemäß ist.

Der ISQC 1, der in Verbindung mit dem IESBA Code of Ethics for Professional Accountants zu sehen ist, definiert bestimmte ethische Grundsätze, die zwingend zu den Elementen des Qualitätssicherungssystems gehören. Diese Grundsätze entsprechen sinngemäß und inhaltlich unseren gesetzlichen Berufspflichten in Österreich. PKF Centurion sowie alle anderen Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks müssen nach den Bedingungen des Lizenzvertrages die Anforderungen des ISQC 1 erfüllen.

### 3.2.3 Den ethischen Standards verpflichtet

Nach dem Lizenzvertrag sind wir verpflichtet, anerkannte berufliche Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers anzuwenden und Qualitätskontrollen zuzulassen.

Maßgebend für das Schaffen von Regelungen zur Qualitätssicherung ist das PKF International Professional Standards Manual (PKF IPSM). Das PKF IPSM orientiert sich mit seinen Inhalten an den Standards und dem Code of Ethics der IFAC.

Die internationalen Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC Standards an eine Qualitätssicherung bei Wirtschaftsprüferleistungen sind weitgehend identisch mit den gesetzlichen Anforderungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und der österreichischen Fachgutachten.

Daher wird unser Qualitätssicherungssystem in zweifacher Hinsicht durchleuchtet: national und international.

Die Verpflichtung zur Durchsetzung der Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC Standards bei unseren Aufträgen ist im Lizenzvertrag geregelt. Jedes PKF Mitgliedsunternehmen hat jährlich mit der Abgabe eines Compliance Reports die Einhaltung der Anforderungen nach dem PKF IPSM bzw. dem ISQC 1 an die PKF International Ltd. zu bestätigen. In einem Drei- bis Sechsjahresturnus erfolgt bei jedem PKF Mitgliedsunternehmen ein Interoffice-Review durch Sachverständige aus anderen Büros des Netzwerks. Bei PKF Centurion wurde zuletzt im Jahre 2015 ein Interoffice-Review durchgeführt.

Nach dem Lizenzvertrag kann jenem PKF Mitgliedsunternehmen der Ausschluss aus dem Netzwerk drohen, das die Professional Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers nicht beachtet oder nicht einhält oder die PKF Qualitätskontrollen behindert oder den Auflagen von PKF International nicht nachkommt, bspw. bestimmte Empfehlungen des Lizenzgebers nicht umsetzt oder angeordnete Trainingsmaßnahmen nicht durchführt.

### 3.2.4 Qualitätssicherungsbeauftragte

Für die Umsetzung und die Kontrolle der Einhaltung und der Wirksamkeit der von der Geschäftsführung festgelegten Qualitätssicherungsstandards und -maßnahmen ist eine Stabstelle eingerichtet. Qualitätssicherungsbeauftragte war bis einschließlich 30. April 2019 Mag. Gisela Nagy, WP, StB. Ab 1. Mai 2019 wird die Stabstelle durch Mag.(FH) Ulrike Köfler, WP/ StB wahrgenommen.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems (QS-System) sind in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert und unterstützen somit die Erbringung qualitätvoller Arbeit. Das Qualitätssicherungshandbuch wird jedem fachlichen Mitarbeiter zu Beginn seiner Tätigkeit ausgehändigt und steht zusätzlich in der aktuellen Version im Intranet online zur Verfügung.

## 3.3 Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems

Das QS-System für den Bereich Wirtschaftsprüfung ist in drei Regelungskreisen zusammengefasst:

### 3.3.1 Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes (prozessunabhängige Qualitätssicherung)

- Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten
- Grundsätze der Honorargestaltung
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Ausreichender Versicherungsschutz
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung

### 3.3.2 Regelungen zur Auftragsabwicklung (prozessabhängige Qualitätssicherung)

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Auftragsteams
- Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Ausgestaltung und Abschluss der Arbeitspapiere
- Archivierung der Arbeitspapiere

### 3.3.3 Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Eine Beschreibung der Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems ist dem Abschnitt 3.4.9 dieses Berichtes zu entnehmen.

## **3.4 Beschreibung des internen Qualitätskontrollsystems**

### **3.4.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten**

Die Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit für PKF Centurion zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle Informationen verpflichtet, über die sie im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages Kenntnis erlangen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch gegenüber anderen Mitarbeitern von PKF, die nicht mit der Auftragsdurchführung befasst sind.

Die Regelungen zur Unabhängigkeit sind im Abschnitt 6 dargestellt. Eine Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Rotationsbestimmungen ist dem Abschnitt 6.2 dieses Berichtes zu entnehmen.

### **3.4.2 Grundsätze der Honorargestaltung**

Bei der Honorargestaltung werden die gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben des UGB, WTBG 2017 sowie der KSW-PRL 2017 eingehalten. Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse wird bei der Honorargestaltung zusätzlich Art 4 Abs 1 VO (EU) Nr. 537/2014 beachtet.

### **3.4.3 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

Die Regelungen zur Auftragsannahme und Auftragsfortführung dienen der zeit- und sachgerechten Beurteilung von Mandanten- und Auftragsrisiken. Es ist zu prüfen, ob der Annahme des Mandats Gründe fehlender Unabhängigkeit oder Gründe nach dem Geldwäschegesetz entgegenstehen.

Die Erhebungen zur Risikoeinstufung erfolgen mittels einer standardisierten Checkliste durch den verantwortlichen Prüfer und die Leitung des Prüfungsbetriebes.

Die Geschäftsführung entscheidet in der Folge über Annahme und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.

### **3.4.4 Mitarbeiterentwicklung**

Die Regelungen zum Personaleinsatz betreffen die Einstellung und die Beurteilung von Mitarbeitern.

Für die Einstellung von Mitarbeitern sind Abläufe und Zuständigkeiten festgelegt, die sich auf die Personalbedarfsanalyse sowie die Einhaltung der auf den jeweiligen Einsatzbereich zugeschnittenen Anforderungen an das Qualifikationsprofil der Bewerber beziehen.

Die Mitarbeiter werden zumindest jährlich zu einem strukturierten Beurteilungsgespräch eingeladen. Im Rahmen dieses Gespräches werden die Leistungen und die Entwicklung des jeweiligen Mitarbeiters für eine bestimmte Periode beurteilt.

Die Kriterien für die Gehaltsentwicklung und die Beförderung von Mitarbeitern setzen sich aus fachlichen und persönlichen Merkmalen zusammen, wobei der Beachtung der Berufspflichten und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Informationen zur fachlichen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sind dem Abschnitt 7 dieses Berichtes zu entnehmen.

### **3.4.5 Gesamtplanung der Aufträge**

Zuständig für die Gesamtplanung der Aufträge ist die Leitung des Prüfungsbetriebes.

Die zeitliche und personelle Gesamtplanung der Aufträge erfolgt unter Einbeziehung aller verantwortlichen Prüfer, der Prüfungsleiter und der Qualitätssicherungsbeauftragten.

Die Gesamtplanung wird im Rahmen einer Geschäftsführersitzung diskutiert und genehmigt.

### **3.4.6 Ausreichender Versicherungsschutz**

Die Sicherstellung des ausreichenden Versicherungsschutzes obliegt der Leitung des Prüfungsbetriebes gemeinsam mit dem für Versicherungsangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer. Die Angemessenheit der Berufshaftpflichtversicherung wird kontinuierlich kontrolliert, insbesondere auch bei neuen Mandaten. Der Versicherungsschutz ist durch Abschluss entsprechender Versicherungsverträge gewährleistet.

### **3.4.7 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen**

Unter [whistleblowing@pkf-centurion.at](mailto:whistleblowing@pkf-centurion.at) haben wir gemäß § 9 KSW-GWPRL 2017 und § 66 Abs 3 APAG ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, das sowohl unseren Angestellten als auch Mandanten und Lieferanten die Anzeige im Falle eines Verdachtes von illegalen oder unethischen Verhalten ermöglicht. Dazu zählt insbesondere ein potentieller Geldwäschetatbestand, aber auch Anhaltspunkte von Wirtschaftskriminalität oder ein Fehlverhalten eines unserer Mitarbeiter in Bezug auf professionelle Standards.

Um die Anonymität des Anzeigenden zu wahren, hat ausschließlich RA Dr. Stefan Malainer (Malainer Rechtsanwalts GmbH) Zugriff zu [whistleblowing@pkf-centurion.at](mailto:whistleblowing@pkf-centurion.at).

Es ist unser ureigenes Interesse, Beschwerden nachzugehen, die Ursachen zu verstehen, gegebenenfalls auszuschalten und, sofern es in unserem Wirkungsbereich liegt, generelle Optimierungen zu finden und umzusetzen, um Beschwerden gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im zeitnahen und mandantenorientierten Umgang mit Beschwerden zeigt sich die besondere Qualität einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eng und dauerhaft mit einer vor allem mittelständisch geprägten Mandantschaft zusammenarbeitet und die in besonderer Weise vom Vertrauensverhältnis zu diesen Mandanten lebt.

Auftragsbezogene Beschwerden von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten sind an den verantwortlichen Prüfer, jene zum Qualitätssicherungssystem an die Qualitätssicherungsbeauftragte zu richten. Sind ein verantwortlicher Prüfer oder die Qualitätssicherungsbeauftragte selbst von der Beschwerde betroffen, ist diese an [whistleblowing@pkf-centurion.at](mailto:whistleblowing@pkf-centurion.at) zu richten.

Jeder Art von Beschwerde oder Vorwurf wird nachgegangen und gegebenenfalls abschließend der Geschäftsführung zur Kenntnis gebracht.

Wir profitieren von unseren flachen Hierarchien, kurzen Kommunikationswegen und von einer Kultur, die Eigenverantwortung, Kooperation und Offenheit untereinander bewusst wertschätzt und fördert.

### **3.4.8 Auftragsabwicklung**

#### **Organisation der Auftragsabwicklung**

Die Arbeitsorganisation im Bereich Wirtschaftsprüfung erfolgt in der Form, dass für jedes Mandat Teams unter der Führung eines – im Rahmen der Gesamtplanung – definierten Prüfungsleiters zusammengestellt werden. Die Letztverantwortung für den jeweiligen Prüfungsauftrag liegt bei dem – im Rahmen der Gesamtplanung definierten – verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Dieser Wirtschaftsprüfer ist dafür verantwortlich, dass der Prüfungsleiter und das Prüfungsteam über eine dem Mandat entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügen.

#### **Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung und Anleitung des Auftrags Teams**

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Regelungen wird durch Verwendung von standardisierten Fragebögen in der Prüfungssoftware gewährleistet. Darüber hinaus stehen zur Anleitung des Auftrags Teams Arbeitshilfen zur Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung sowie ein Prüfungshandbuch zur Verfügung, die durch die Leitung des Prüfungsbetriebes in Abstimmung mit der Qualitätssicherungsbeauftragten aktuell gehalten werden.

#### **Risikoorientierter Prüfungsansatz**

Art, Umfang und Zeitplan der Prüfungshandlungen basieren auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz auf der Grundlage der International Standards on Auditing (ISA) ergänzt um berufsständische fachliche Regelungen sowie den rechtlichen und regulatorischen nationalen Vorschriften. Neuerungen werden kontinuierlich eingearbeitet.

Die Risikoeinstufung erfolgt auf Grundlage der Analyse des Umfelds, der Unternehmensprozesse sowie der Wirksamkeit interner Kontrollen und wird durch eine Prüfungssoftware unterstützt.

#### **Einhaltung von fachlichem Rat (Konsultation)**

Der verantwortliche Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Fall erforderlicher Spezialkenntnisse oder in Zweifelsfragen fachlicher Rat von internen oder externen Spezialisten eingeholt wird.

#### **Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse**

Der verantwortliche Prüfer hat an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang beteiligt zu sein, der es ihm ermöglicht sich ein eigenverantwortliches Urteil zu bilden.

Er hat sein Prüfungsteam und die Einhaltung der übertragenen Aufgaben in angemessener Weise laufend zu überwachen.

Die Durchsicht der Arbeitspapiere erfolgt unter Wahrung des sogenannten „Vier-Augen-Prinzips“ durch den verantwortlichen Prüfer und den mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer.



### Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst einerseits die

- Berichtskritik, die bei allen Bestätigungsleistungen durchzuführen ist, und andererseits
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung, die zusätzlich in den gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig definierten Fällen stattzufinden hat.

Bei allen Prüfungen von Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse oder anderen Mandaten, die ein hohes Risiko aufweisen, wird von einem erfahrenen Wirtschaftsprüfer eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt.

### Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Im Prüfungsbetrieb bestehen Regelungen zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten, die gewährleisten, dass etwaige Meinungsverschiedenheiten vor bzw. mit dem Datum des Vermerks des Prüfers geklärt sind.

### Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere

Es ist für jeden Auftrag eine Auftragsdokumentation anzulegen, bei deren Ausgestaltung die berufsrechtlichen Regelungen insbesondere ISA 230 „Prüfungsdokumentation“ beachtet werden. Nach Beendigung der Prüfung werden sämtliche Arbeitspapiere und sonstige zur Verfügung gestellten Unterlagen innerhalb festgelegter Fristen archiviert und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt vorwiegend in elektronischer Form.

### 3.4.9 Interne Nachschau

Die interne Nachschau ist ein wesentliches Element unseres Qualitätssicherungssystems. Damit soll sichergestellt werden, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden. Sie ist eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems.

Die interne Nachschau umfasst sowohl die Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes als auch jene zur Auftragsabwicklung.

Die Mandate jedes verantwortlichen Prüfers werden mindestens alle drei Jahre einer internen Nachschau unterzogen.

Die Verantwortung für die interne Nachschau liegt bei der Stabstelle Qualitätssicherung. Das Arbeitsprogramm der Nachschau beruht auf intern entwickelten Checklisten.

Bei der Festlegung und Gestaltung der internen Nachschau ist die Zielsetzung bestimmend, dass das gesamte Auftragspektrum unter risikoorientierten Auswahlprinzipien erfasst wird.

Die Ergebnisse der internen Nachschau werden ausgewertet und an die Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes kommuniziert, sodass entsprechende Qualitätsverbesserungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Der letzte interne Nachschaubericht wurde für das Kalenderjahr 2018 am 24. April 2019 erstellt.

### 3.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems

Die Verantwortung für die Errichtung, Durchsetzung und Überwachung des Qualitätssicherungssystems liegt bei der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung erklärt, dass von ihrer Seite alle Maßnahmen zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems ergriffen worden sind und die Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Die Geschäftsführung erklärt, dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten worden sind.

Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeiter hat sich die Geschäftsführung durch organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Abfragen und Überprüfungen, Maßnahmen der Nachschau u.a. überzeugt.

Im Übrigen wird auf die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am System der externen Qualitätssicherungsprüfung in Abschnitt 4 verwiesen.

### 4 Datum der letzten Qualitätsprüfung

Der Prüfungsbetrieb ist gemäß §§ 24ff APAG verpflichtet, sich im Abstand von sechs Jahre einer externen Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen.

Im Herbst 2013 hat sich der Prüfungsbetrieb unserer Gesellschaft einer solchen externen Qualitätssicherungsprüfung unterzogen.

Die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätssicherung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG wurde dem Prüfungsbetrieb der PKF Centurion Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Wien, am 25. November 2013 bescheinigt.

Die Bescheinigung ist bis 4. Dezember 2019 befristet.

Da PKF Centurion Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Verordnung (EU) 537/2014 prüft, unterliegt sie auch dem System der Inspektionen gemäß §§ 43 ff APAG.

## 5 Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Für folgendes Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Sinne von § 189a UGB), wurde hinsichtlich des Jahres- bzw. Konzernabschlusses im Kalenderjahr 2018 ein Bestätigungsvermerk erteilt:

DO & CO Aktiengesellschaft (JA & KA)

## 6 Sicherstellung der Unabhängigkeit

Der Geschäftsführung obliegt die Überwachung der Einhaltung der Anweisungen hinsichtlich der beruflichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit.

### 6.1 Unabhängigkeitsabfragen und -erklärungen

#### Anlassunabhängige Erklärungen

Als anlassunabhängige Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit sind verpflichtend vorgesehen:

- Die jährliche Einholung einer Bestätigung von allen Geschäftsführern und Mitarbeitern nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen und nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten bzw. zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen, mit der Verpflichtung Veränderungen in ihrer Unabhängigkeit unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen.
- Bei Neueinstellungen die Einholung einer schriftlichen Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit nach der Unterrichtung über die Berufsgrundsätze.

#### Anlassbezogene Erklärungen

- Neben der jährlichen Abfrage erfolgt eine Unabhängigkeitsabfrage auch auftragsbegleitend im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Angebotsabgabe und bei Auftragsannahme.
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter gemäß §§ 271, 271a UGB.

- Auftragsbezogene schriftliche Unabhängigkeitserklärung der Mitglieder des Prüfungsteams vor Prüfungsbeginn, sowie laufende periodische Abfrage bei Leistungserbringung.
- Fallweise Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit hinsichtlich eines Einzelauftrages mit Kapitalmarktrelevanz.

### 6.2 Rotation

Wirtschaftsprüfer dürfen Abschlussprüfungsleistungen für bestimmte Unternehmen nur für eine begrenzte Anzahl von Jahren erbringen. Die Identifikation allfälliger Rotationserfordernisse im Rahmen der Auftragsannahme und -fortführung erfolgt auf Basis eines von der Leitung des Prüfungsbetriebes erstellten Rotationsplanes.

Für Unternehmen von öffentlichem Interesse mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, die vom Prüfungsbetrieb oder einem Mitglied des PKF International – Netzwerkes geprüft werden, gelten ergänzende Regelungen zu Prüfungshonoraren, der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, der Höchstlaufzeit des Abschlussprüfungsmandates (externe Rotation) sowie zur internen Rotation des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und des graduellen Rotationssystems für das an der Prüfung beteiligte Führungspersonal. Durch entsprechende Informations- und Kontrollmechanismen soll diesen nationalen und internationalen Unabhängigkeitsanforderungen Rechnung getragen werden.

### 6.3 Datenschutz

Der Schutz und die Sicherheit der uns übermittelten personenbezogenen Daten sind neben unserer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit von wesentlicher Bedeutung. Durch interne Richtlinien und Vorgaben werden gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz Grundverordnung die Daten unserer Mandanten, Geschäftspartner und Angestellten geschützt. Gem. Art. 37 Abs. 1 der DSGVO wurde ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

### 6.4 Unabhängigkeitscheck im nationalen PKF Netzwerk

Zur Überprüfung möglicher Unabhängigkeitsgefährdungen innerhalb des nationalen Netzwerkes hat ein datenbankgestütztes Abfragesystem, an das alle österreichischen Standorte angebunden sind, zu erfolgen („Conflict Check“).

Die Unabhängigkeitsabfragen sind dadurch in sachlicher und personeller Hinsicht zentral dokumentiert und jederzeit nachweisbar.



Bei grenzüberschreitenden Prüfungsaufträgen sind die Regelungen von PKF International Ltd. zu beachten und die „Transnational Entity Database“ zu konsultieren.

## 6.5 Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der Kanzlei PKF Centurion Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH bestätigen, dass eine interne Überprüfung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

## 7 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Aus- und Fortbildung ist integraler Bestandteil der Personalentwicklung. Sie dient der Qualifikation der Mitarbeiter, wobei sich diese Qualifikation als ein Potenzial von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltensdispositionen und Erfahrungen im Ergebnis eines organisierten Aus- und Fortbildungsprozesses während der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der praktischen Arbeitsprozesse herausbildet. Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch „Training on the Job“ statt.

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter orientiert sich an dem, für jede Stelle definierten Entwicklungsplan gemäß Berufsbild.

Die Verantwortung für die Ausbildung für Berufseinsteiger, die Fortbildung, die Weiterentwicklung durch regelmäßige Beurteilung sowie die Verantwortung für regelmäßige und ausreichende Fachinformation obliegt der jeweils disziplinar zuständigen Führungskraft.

Die Ausbildung der Berufsanwärter umfasst die standardisierte Berufsausbildung im Rahmen der von der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer angebotenen Kurse, die praktische Ausbildung sowie das Lernen durch Literaturstudium und kanzleiinterne Fortbildungsmaßnahmen. Die Teilnahme an den Kursen der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist für alle Berufsanwärter verpflichtend vorgesehen.

Qualitativ hochwertige EDV-Kenntnisse bilden eine der Grundlagen für die effiziente Bearbeitung der von Mandanten gestellten Aufgaben. Aus diesem Grund werden regelmäßig in den Kanzleiräumlichkeiten oder extern angemieteten Schulungsräumen EDV-Schulungen durchgeführt.

Die Internationalisierung erfordert umfassende Sprachkompetenzen aller Mitarbeiter. Wöchentlich werden interne Englisch-Sprachkurse durch einen Native Speaker abgehalten.

Im Rahmen des deutschsprachigen Teiles des PKF International Limited-Netzwerks wird ein vierjähriges Ausbildungsprogramm, beginnend mit Revisionsassistenten im ersten Berufsjahr, angeboten. Die Teilnahme an diesem Programm ist für sämtliche Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes verpflichtend. Im Rahmen dieses Seminarprogrammes werden auch Kurse zur Rechnungslegung nach IFRS und US GAAP besucht.

Daneben findet an wechselnden Standorten jährlich die PKF Fachtagung für das deutschsprachige Netzwerk statt. Diese richtet sich an Partner und leitende Angestellte der Mitgliedsbüros von PKF in Deutschland und Österreich.

In regelmäßigen Abständen veranstaltet die Leitung des Prüfungsbetriebes einen WP Jour fixe, an dem alle Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes teilnehmen. Der Jour fixe dient zur Information der Mitarbeiter über interne und fachliche Neuerungen. Im Anfall werden Kurzschulungen zu aktuellen Themen durchgeführt und darüber hinaus wird eine Plattform zum fachlichen Austausch geboten.

Der Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen aller Mitarbeiter wird in einer Aus- und Fortbildungsdatenbank dokumentiert. Die Dokumentation soll gewährleisten, dass der Mitarbeiter im Sinne seines Berufsbildes ausgebildet wird.

Allen Mitarbeitern steht ausreichend Fachliteratur in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Online-Zugängen auf Datenbanken zur Verfügung. Aktuelle fachliche Neuerungen werden online an alle Mitarbeiter weitergeleitet.

## 7.1 Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung von Abschlussprüfern

Nach unseren Fortbildungsgrundsätzen sowie § 56 APAG iVm § 3 WT-AARL 2017-KSW müssen alle fachlichen Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes jährlich mindestens 30 Stunden fachbezogene Fortbildung nachweisen, in Summe über drei Jahre mindestens 120 Stunden, davon 60 Stunden im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Wir verstehen diese Vorgabe jedoch als untere Grenze und gehen bei der Umsetzung unserer Fortbildungsangebote über diese Anforderung hinaus.

Die Bestimmungen wurden von den Mitarbeitern eingehalten und von der Verwaltungsdirektion überwacht. Die Meldung gemäß § 56 Abs 4 APAG wurde fristgerecht an die zuständige Behörde übermittelt.

## 8 Finanzinformationen

Das PKF Netzwerk in Österreich hat im Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 mit 117 Mitarbeitern Umsatzerlöse von rd 13.588 TEUR erzielt.

Die Umsätze sind in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs 2k Verordnung (EU) 537/2014 dargestellt.

Leistung PKF Centurion	Umsatzerlöse (in TEUR)
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	485
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	503
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	338
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	4.366
<b>Umsatz PKF Centurion</b>	<b>5.692</b>

<b>Leistung andere Gesellschaften des österreichischen PKF- Netzwerkes</b>	<b>Umsatzerlöse (in TEUR)</b>
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	1.069
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	105
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	6.722
<b>Umsatz andere Gesellschaften des österreichischen PKF- Netzwerkes</b>	<b>7.896</b>
<b>Gesamtumsatz des PKF- Netzwerkes Österreich</b>	<b>13.588</b>

## 9 Vergütungsgrundsätze

Die im Prüfungsbetrieb tätigen Partner erhalten einen Festbezug. Unter Berücksichtigung des individuellen Leistungseinsatzes werden jährlich Prämien festgelegt. Somit beinhaltet das Vergütungssystem feste und variable Bestandteile.

Die Festsetzung von Vergütungen für die im Prüfungsbetrieb tätigen Partner erfolgt unabhängig von prüfungsfremden Leistungen.

Die Gesellschafter sind darüber hinaus nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

Wien, den 30. April 2019

WP StB Mag. Wolfgang Adler  
WP StB Michael Lembäcker M.A. LL.M MBA

WP StB Dr. Stephan Maurer  
WP StB Mag. Karl Prossinger

WP StB Dr. Andreas Staribacher

## Anlage 1 Unser EU-weites Netzwerk im Bereich der Wirtschaftsprüfung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr per 30. Juni 2018 wurden rund 125 Mio \$ Prüfungsumsätze erzielt.

Registered Name	Country	Head Office City
PKF Centurion Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH	Austria	Vienna
PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	Austria	Graz
PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	Austria	Vienna
PKF Revisionstreuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.	Austria	Salzburg
PKF Rößlhuber & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG	Austria	Salzburg
PKF-VMB Bedrijfsrevisoren cvba	Belgium	Antwerp
PKF Bulgaria Ltd.	Bulgaria	Sofia
PKF Croatia	Croatia	Zagreb
PKF ATCO Limited	Cyprus	Nicosia
PKF Savvides & Co Ltd	Cyprus	Limassol
APOGEO Group, SE	Czech Republic	Prague
PKF Munkebo Vindelev, Statsautoriseret Revisionsaktieselskab	Denmark	Copenhagen - Glostrup
PKF Estonia OÜ	Estonia	Tallinn
Cabinet GROSS-HUGEL	France	Strasbourg
Cogeparc S.A.	France	Lyon
PKF Audit Conseil	France	Marseille
PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB	Germany	Berlin
PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Germany	Munich
PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG	Germany	Würzburg
PKF Riedel Appel Hornig GmbH	Germany	Heidelberg
PKF Sozietät Dr. Fischer	Germany	Nuremberg
PKF VOGT & PARTNER Wirtschaftsprüfer Steuerberater	Germany	Herford
PKF WMS Bruns-Coppenrath & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberater Rechtsanwälte	Germany	Osnabrück
PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Germany	Stuttgart
PKF Euroauditing S.A.	Greece	Athens
PKF Audit Kft	Hungary	Budapest
PKF O'Connor, Leddy & Holmes Limited	Ireland	Dublin
PKF-FPM Partnership	Ireland	Balbriggan
Associazione Professionale Studio Maurizio Godoli	Italy	Bologna
PKF Italia S.p.A.	Italy	Milan
PKF Studio TCL - Tax Consulting Legal	Italy	Genoa
PKF Latvia SIA	Latvia	Marupe
L'Alliance Révision S.à r.l.	Luxembourg	Luxembourg City
PKF Audit & Conseil S.à.r.l.	Luxembourg	Luxembourg City
PKF Malta	Malta	Birkirkara

Registered Name	Country	Head Office City
PKF Wallast	Netherlands	Delft
PKF Beckman Lundevall Revisjon AS	Norway	Oslo
PKF Consult Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. k.	Poland	Warsaw
PKF II Portugal Lda	Portugal	Lisbon
PKF Econometrica S. R. L.	Romania	Timisoara
PKF Finconta S. R. L.	Romania	Bucharest
PKF Slovensko S.R.O	Slovakia	Prievidza
PKF - Audiec SAP	Spain	Barcelona
PKF ATTEST	Spain	Madrid
PKF Revidentia AB	Sweden	Stockholm
Francis Clark LLP	United Kingdom	Exeter
Johnston Carmichael LLP	United Kingdom	Aberdeen
KLSA LLP	United Kingdom	Harrow
PKF Cooper Parry Group Limited	United Kingdom	Central England
PKF Littlejohn LLP	United Kingdom	London
PKF-FPM Accountants	United Kingdom	Co. Down